

## Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf zur nationalen CSRD-Umsetzung veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. DICO empfiehlt eine Erweiterung von § 10 Absatz 5 LkSG-E um Befreiungsoptionen für Unternehmen, die nach § 289b Absatz 1 HGB-E Absatz 5 sowie § 315b Absatz 1 HGB-E zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Ferner begrüßt DICO die Reduktion der Berichtspflichten und regt eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an.

#### **I. Allgemeine Vermeidung doppelter Berichtspflicht**

Der CSRD-Referentenentwurf hat u.a. das Ziel der Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Unseres Erachtens wird diese Zielerreichung durch die folgenden Punkten nicht stringent verfolgt und erschwert:

§ 10 Absatz 5 LkSG-E sieht eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines LkSG-spezifischen Berichts vor für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich von § 289b HGB-E fallen sowie für Unternehmen, die als Tochter eines Mutterunternehmens in den Konzernnachhaltigkeitsbericht oder den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und deshalb nach § 289b Absatz 2 bis 4 HGB-E von der eigenen Berichtspflicht befreit sind.

In diesen Fällen greift die Erleichterungsregelung des CSRD-Referentenentwurfes, da der jeweils genannte Konzernnachhaltigkeitsbericht eine befreiende Wirkung im Sinne des § 10 Absatz 5 LkSG-E hat.

Nicht von der Pflicht zur Erstellung eines LkSG-spezifischen Berichts befreit sind hingegen

1. Kapitalgesellschaften im Sinne des § 289b Absatz 1 HGB-E, die gemäß Absatz 5 über einen als Mutterunternehmen für den Konzern selbst aufgestellten Konzernnachhaltigkeitsbericht von der separaten Berichtspflicht befreit sind.
2. Mutterunternehmen, die gemäß § 315b Absatz 1 HGB-E einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erstellen müssen.

In diesen Fällen hat der jeweils genannte Konzernnachhaltigkeitsbericht gerade keine befreiende Wirkung im Sinne des § 10 Absatz 5 LkSG-E, so dass die betroffenen Unternehmen eine doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflicht treffen.

Es ist anzunehmen, dass ein Großteil der Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, einem der beiden hier genannten Fälle zuzuordnen sind und sich somit für sie keine Erleichterungen ergeben. Dies liegt daran, dass nach LkSG die Mitarbeitenden „nach oben“ zuzurechnen sind und somit regelmäßig das Mutterunternehmen als Konzernobergesellschaft, diejenige Gesellschaft mit der höchsten Zahl der Mitarbeitenden in der Organisationsstruktur ist. Eine Ausnahme des Mutterunternehmens von der Befreiung über den Konzernlagebericht macht es also vielen Unternehmen unmöglich, Erleichterungsmöglichkeiten über die Obergesellschaft zu nutzen. Das Ziel der Änderung des LkSG gemäß Begründung Nummer 1, nämlich die „Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten“, wird somit nicht voll erreicht.

Daher schlagen wir vor, dass § 10 Absatz 5 LkSG-E um die geschilderten Fälle erweitert werden sollte. Es empfiehlt sich eine Erweiterung von § 10 Absatz 5 LkSG-E um Befreiungsoptionen für Unternehmen, die nach § 289b Absatz 1 HGB-E Absatz 5 sowie § 315b Absatz 1 HGB-E zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.

## **II. Inhalt des Nachhaltigkeitsberichtes**

Die Befreiung von der LkSG-Berichtspflicht ist gemäß § 10 Absatz 5 Satz 1 LkSG-E möglich bei der Veröffentlichung eines „nach den gesetzlichen Vorgaben erstellten“ Nachhaltigkeitsberichts.

Nach unserem Verständnis bezieht sich diese Formulierung auf die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts, also §§ 289b ff. bzw. 315b ff. HGB-E und nicht auf die gesetzlichen Vorgaben zum LkSG-Bericht. Eine Pflicht zur Aufnahme der Inhalte des BAFA Fragebogens besteht nicht. Für die Praxis bedeutet dies, dass nicht alle im BAFA-Fragebogen geforderten Angaben zwangsläufig im befreienden Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden. Wir begrüßen diese Reduktion der Berichtspflichten und würden eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung anregen.

### III. LkSG-Betroffenheit als relevante Information im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

Klarstellend ist anzumerken, dass allein die LkSG-Betroffenheit keine Wesentlichkeit lieferkettenbezogener Themen gemäß §§ 289c Absatz 1 Satz 1 und 315c Absatz 1 Nummer 1 HGB-E auslösen kann. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass das LkSG für den Anwendungsbereich rein auf die Anzahl der Arbeitnehmer abstellt, was weder eine hinreichende Bedingung für wesentliche Auswirkungen eines Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte („impact materiality“) noch für wesentliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen („financial materiality“) darstellt. Allerdings sollte eine LkSG-Betroffenheit im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse als relevante Information Bewertung finden.

Für die praktische Umsetzung ergibt sich allerdings die Frage, wie ein Unternehmen - insbesondere bei Befreiung über einen Konzernnachhaltigkeitsbericht bzw. konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht - überprüfen kann und muss, ob die - nicht genauer spezifizierten bzw. auf bestimmte §§ eingeschränkten - gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Gemäß Begründung Nummer 3 ist es dem BAFA in dem Falle, dass ein Nachhaltigkeitsbericht den gesetzlichen Anforderungen genügt, verwehrt, „den Lagebericht aus inhaltlichen Gründen zurückzuweisen bzw. Nachbesserungen am Bericht zu verlangen“. Es wird aber derzeit offengelassen, wie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft wird und ob zum Beispiel das BAFA hier zukünftig aktiv werden kann. Wir empfehlen dies zeitnah, beispielsweise durch eine Information des BAFA, transparent zu machen.

### IV. Zeitliche Umsetzung

Unternehmen, die seit dem 01.01.2023 unter das LkSG fallen und bei denen das Kalenderjahr dem Geschäftsjahr entspricht, müssen nach aktuell geltendem Recht bis spätestens 30. April 2024 einen LkSG-Bericht einreichen und veröffentlichen. Um bei betroffenen Unternehmen für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte der CSRD-Referentenentwurf schnellstmöglich angepasst und umgesetzt werden.



Deutsches Institut für Compliance

**Über DICO:**

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

**Für weitere Informationen:**

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain (Geschäftsführer)

Tel: 030/27582020

Mobil: 0151/59450075

kai.fain@dico-ev.de